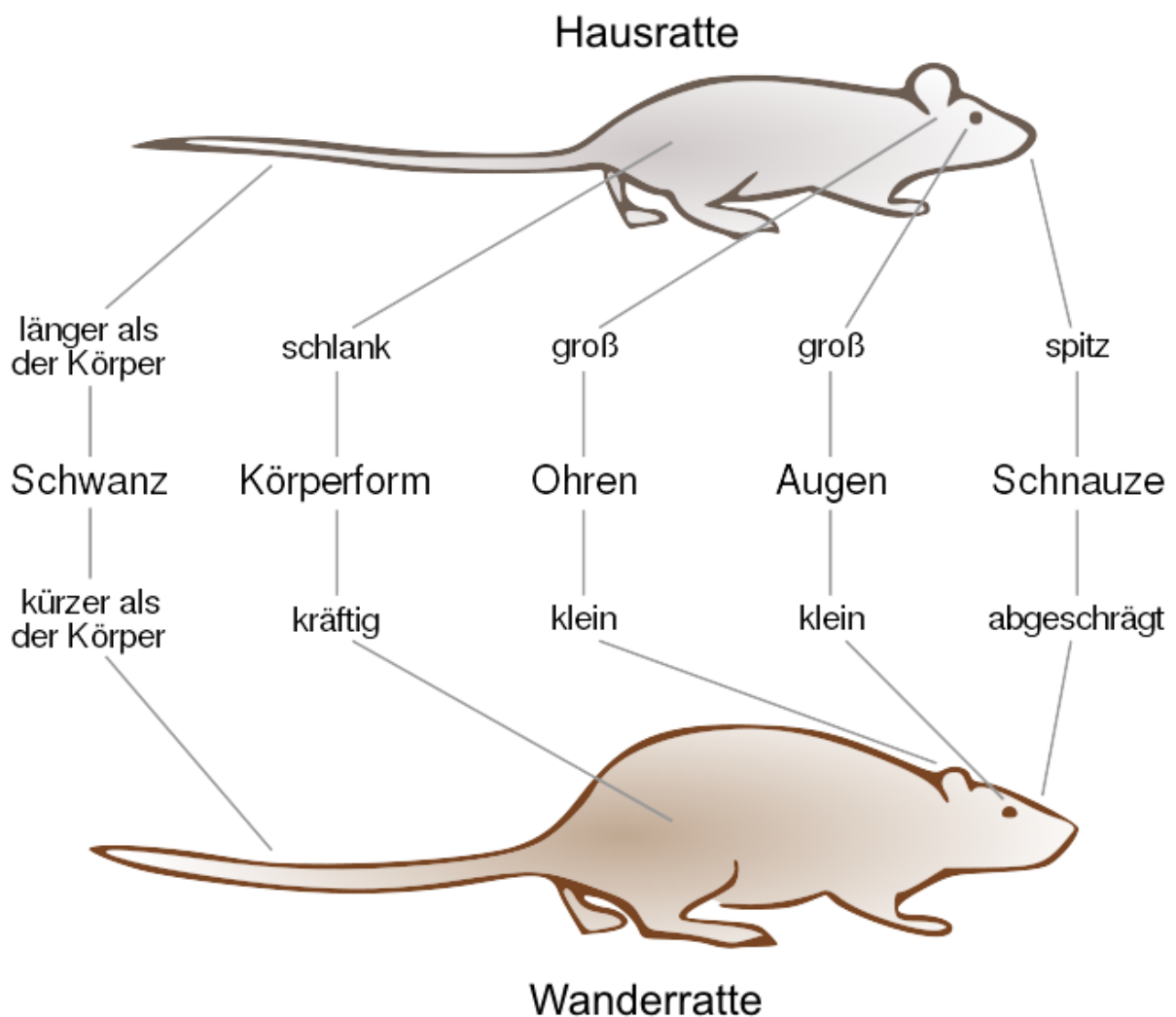


# Rattenbekämpfung

## Das Problem

In Deutschland ist die Wanderratte weit verbreitet. Ebenfalls heimisch, aber nicht ganz so häufig anzutreffen, ist die Hausratte. Ratten sind überwiegend dämmerungs- und nachtaktive Tiere, die sich in besiedelten Gebieten besonders wohl fühlen, weil sie dort auf ein vielfältiges Nahrungsangebot stoßen. Sie sind Überträger gefährlicher Infektionskrankheiten und verursachen erhebliche wirtschaftliche Schäden. Umso dringender ist es die Population dieses, sich schnell fortpflanzenden, Schädlings einzudämmen bzw. einer weiteren Verbreitung vorzubeugen. Dies kann zum einen durch eine aktive Bekämpfung der Tiere geschehen, zum anderen mittels Reduzierung des Nahrungsangebotes (vorbeugende Maßnahme) in den Städten und Gemeinden sowie in deren Umgebung.



## Verantwortliche für die Rattenbekämpfung

Zur Durchführung einer Bekämpfungsmaßnahme sind die Eigentümer des Grundstückes, auf dem sich die Schädlinge befinden, oder sonstige Grundstücksberechtigte verantwortlich.

Für die öffentlichen Flächen, insbesondere im städtischen Kanalnetz, führt der Neue Betriebshof Saarlouis (NBS) seit Jahren regelmäßig Rattenbekämpfungsmaßnahmen durch.

## Was kann ich bei Rattenbefall tun?

Jeder Rattenbefall in der Kreisstadt Saarlouis ist der Ortspolizeibehörde gemäß [§ 4 Abs. 1 der Rattenbekämpfungsverordnung](#) unter den **Telefonnummern: 06831 443-211 oder -212** anzuzeigen.

Ist anzunehmen, dass Ratten von Nachbargrundstücken oder sonstigen anderen Stellen zugewandert sind, ist darauf in der Anzeige besonders hinzuweisen.

### Notwendige Angaben:

Name, Anschrift, Telefonnummer des Meldenden und Ort des Rattenbefalls

<b>Bei Rattenbefall im Kanalsystem oder auf städtischen Grundstücken der Kreisstadt Saarlouis</b>	<b>Bei Rattenbefall auf privaten Grundstücken</b>
Der NBS wird mit einer Rattenbekämpfungsmaßnahme beauftragt.	Der Eigentümer des Grundstückes oder ein anderer Grundstücksberechtigter ist verpflichtet, eine Rattenbekämpfung durchzuführen. Dabei ist es jedem überlassen die Bekämpfung selbst vorzunehmen oder sie durch eine Fachfirma durchführen zu lassen. In den gängigen Telefonbüchern sind unter der Rubrik "Schädlingsbekämpfung" geeignete Unternehmen zu finden. Bei der Entscheidung selbst gegen die Ratten vorzugehen, sind gesetzlich festgelegte <b>Sicherheitsvorkehrungen</b> zu beachten (nachzulesen in <a href="#">§ 5 Rattenbekämpfungsverordnung</a> ). Zudem ist es sinnvoll sich im Vorfeld von einer fachkundigen Person zur Durchführung der Rattenbekämpfung beraten zu lassen.  <b>Achtung!</b>  Wenn jemand seiner gesetzlichen Verpflichtung der Rattenbekämpfung nicht nachkommt, wird

	die Ortpolizeibehörde aus Gründen der Gefahrenabwehr eine Verfügung gegen den Verpflichteten erlassen, in der ihm die Schädlingsbekämpfung aufgegeben wird. (Rechtsgrundlage: <a href="#">§ 17 Abs. 2 Infektionsschutzgesetz</a> )
--	---

## Vorbeugende Maßnahmen

- Organische Abfälle in den dafür vorgesehenen Behältnissen mit Deckel entsorgen oder sonst sicher (für Ratten unzugänglich) aufbewahren, bis es zur Entsorgung kommt! Keine Müllsäcke mit Lebensmittelabfällen frei zugänglich aufbewahren!
- Selbst in ordnungsgemäß gefüllten Gelben Säcken befinden sich Speisereste, die an den Essensverpackungen haften bleiben. Daher sind Gelbe Säcke erst kurz vor der Abholung an die Straße zu stellen!
- Zum Kompostieren lediglich pflanzliche Küchen- und Gartenabfälle verwenden! Den Komposter trotzdem gegen ein Eindringen von den Nagetieren absichern (durch eine Verstärkung des Unterbodens oder die Umrahmung mit einem feinmaschigen Draht, falls es sich nicht um einen geschlossenen Komposter handelt); denn auch pflanzliche Küchenabfälle können von Ratten aufgenommen werden!
- Alle tierischen Abfälle (z.B. Eierschalen, Wurst, Fleisch, Käse, Nudeln etc...) entweder in der Biotonne oder, falls diese nicht vorhanden ist, in der normalen Hausmülltonne entsorgen!
- Werden Lebensmittel und Futtermittel in Kellern, Schuppen und sonstigen Lagerräumen aufbewahrt, sollte darauf geachtet werden, dass die Räumlichkeiten für Ratten unzugänglich verschlossen sind!
- Keinerlei organische Abfälle oder Speisereste über die Küchenspüle oder die Toilette in die Kanalisation leiten, da sonst Ratten zum Haus hin angelockt werden könnten oder in der Kanalisation ein reiches Buffet vorfinden!
- Die eigenen Rohrleitungen intakt halten!
- Stark wuchernde Sträucher und Bodendecker im eigenen Garten regelmäßig zurückschneiden um der Einnistung von Ratten vorzubeugen!
- Wildlebende Tiere nicht füttern, weil nicht aufgenommene Futterreste die Nager anlocken!
- Landwirte sollten ihre Silagen abdecken!

## Rechtsgrundlagen

- [§ 17 Abs. 2 Infektionsschutzgesetz \(IfSG\)](#)
- [Rattenbekämpfungsverordnung \(RattenbekV, SL\)](#)